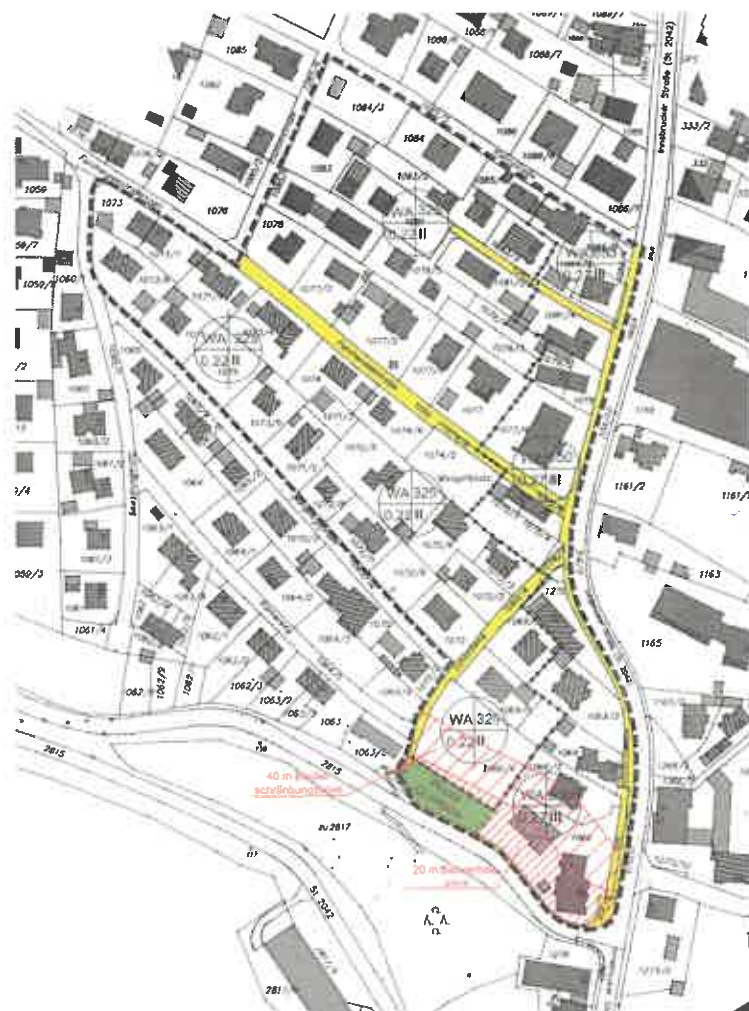


Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 ‚zwischen Rahnstraße, Burgbergstraße und Innsbrucker Straße‘ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat hat am 24.09.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 ‚Unterer Rain – Rehbergstraße – Oberer Rain Nord‘ als Satzung beschlossen (Fassung vom 24.09.2024). Die 3. Änderung ersetzt den Bebauungsplan Nr. 32 inkl. der 2. Änderung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Beschluss des Marktgemeinderates wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der Bebauungsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt des Marktes Mittenwald während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mittenwald, 09.10.2024


Enrico Corongiu
1. Bürgermeister



Anschlag an der Amtstafel	
ausgehängt am	10.10.2024
abgenommen am	11.11.2024
Für die Richtigkeit	

Datum

Unterschrift